



Niederschrift

-öffentlich-

über die

Sitzung des Sozialausschusses

Sitzungsdatum: Montag, den 17.10.2022
Beginn: 14:00 Uhr
Ende: 15:45 Uhr
Ort, Raum: Landratsamt Würzburg, Zeppelinstraße 15, Sitzungssaal II, im Haus II

Anwesend waren:

Vorsitzende/r

Eberth, Thomas

Mitglieder der CSU Fraktion

Braunreuther, Sarah
Hoffmann, Thomas
Hügelschäffer, Karl
Schenk, Markus
Zorn, Sebastian

anwesend ab 14:15 Uhr

Vertretung für Frau Rosa Behon

Mitglieder der BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Fraktion

Klafke-Fernholz, Julia
May-Page, Margarete
Meixner, Josef

Mitglieder der UWG-FW Fraktion

Joßberger, Ernst
Kinzinger, Lioba

Vertretung für Herrn Felix Freiherr von Zobel

Mitglieder der SPD Fraktion

Eck, Joachim

Mitglieder der FDP

Kuhl, Florian

Schriftführer/in

Troll, Margarete

Außerdem anwesend:

Kein Vertreter der Medien
4 Zuhörer

Zu Ö 4 von der Caritas Würzburg:

Herr Goldmann
Frau Perez-Lazcano
Frau Bracker

vom Landratsamt:

Herr Schumacher (GB 3)
Herr Hollmann (GB 4)
Frau Lauer (FB 42)
Herr Kothe (FB 43)
Frau Schumacher (ZFB 3)
Frau Troll (ZFB 3)

Abwesend/Entschuldigt:

Mitglieder der CSU Fraktion

Behon, Rosa
Schmidt, Martina
Wild, Martina

entschuldigt
Vertretung für Frau Martina Wild
entschuldigt

Mitglieder der UWG-FW Fraktion

Freiherr von Zobel, Felix

entschuldigt

Mitglieder der SPD Fraktion

Linsenbreder, Eva

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Bestellung eines neuen Vertreters des DGB für den Örtlichen Beirat beim Jobcenter Landkreis Würzburg **FB 41/064/2022**
2. Ermittlung und Neufestsetzung der Richtwerte der angemessenen Unterkunftskosten (Mietobergrenzen) für den Landkreis Würzburg zum 01.01.2023 **FB 42/026/2022**
3. Bericht vom "Tag der Jobcenter" zur stufenweisen Umsetzung des Bürgergeldes ab dem 01.01.2023 **FB 43/037/2022**
4. Wohnraumvermittlung "Fit for move" **GB3/002/2022**
5. Sonstiges
- 5.1. Fortsetzung der finanziellen Beteiligung des Landkreises Würzburg an der LSBTIQ Beratungsstelle in der Stadt Würzburg **GB4/002/2022**
- 5.2. Zuschussantrag Flüchtlings- und Integrationsberatung Caritas 2022/2023 **GB4/003/2022**

Landrat Thomas Eberth begrüßt alle anwesenden Kreisrätinnen und Kreisräte, alle Gäste und die Damen und Herren der Verwaltung.

Er stellt fest, dass die Einladung zu dieser Sitzung form- und fristgerecht zugegangen ist, mit der Tagesordnung Einverständnis besteht und die Beschlussfähigkeit hergestellt ist.

Er teilt mit, dass unter dem Tagesordnungspunkt Sonstiges folgende zwei Punkte hinzukommen:

- Fortsetzung der finanziellen Beteiligung des Landkreises Würzburg an der LSBTIQ
- -Beratungsstelle in der Stadt Würzburg

- Zuschussantrag Flüchtlings- und Integrationsberatung Caritas 2022/2023

Seitens des Gremiums besteht Einverständnis.

Sozialausschuss	Termin 17.10.2022	Vorlage: FB 41/064/2022
		TOP 1
		öffentlich
Fachbereich: Haushalt und Recht Jobcenter Landkreis Würzburg (FB 41)		

Betreff:

Bestellung eines neuen Vertreters des DGB für den Örtlichen Beirat beim Jobcenter Landkreis Würzburg

Sachverhalt:

Mit E-Mail vom 12.07.2022 teilte der Deutsche Gewerkschaftsbund – DGB – Region Unterfranken als Mitglied des Örtlichen Beirats beim Jobcenter Landkreis Würzburg mit, dass die Vertretung im Beirat neu benannt werden soll. Als Nachfolger für Frau Christine Dörfler im Örtlichen Beirat wurde vom DGB Herr Herbert Deppisch benannt.

Nach § 2 Abs. 3 der Geschäftsordnung für den örtlichen Beirat des Jobcenters Landkreis Würzburg beruft der vom Kreistag des Landkreises Würzburg als beschließender Ausschuss bestellte Sozialausschuss die einzelnen Mitglieder und deren Stellvertreter in den örtlichen Beirat.

Beschlussvorschlag:

Der Sozialausschuss beruft Herrn Herbert Deppisch als ordentlichen Vertreter des Deutschen Gewerkschaftsbundes DGB in den Örtlichen Beirat beim Jobcenter Landkreis Würzburg.

Debatte:

Es wird kein Sachvortrag gewünscht.

Beschluss:

Der Sozialausschuss beruft Herrn Herbert Deppisch als ordentlichen Vertreter des Deutschen Gewerkschaftsbundes DGB in den Örtlichen Beirat beim Jobcenter Landkreis Würzburg.

Ergebnis: einstimmig beschlossen

Beschluss-Nr.: SozA/2022.10.17/Ö-1

Zur weiteren Veranlassung an FB 41

Zur Kenntnis an GB 4

Troll
Protokollführer/in

Eberth
Vorsitzende/r

Sozialausschuss	Termin 17.10.2022	Vorlage: FB 42/026/2022
		TOP 2
		öffentlich
Fachbereich: Verwaltung Jobcenter Landkreis Würzburg (FB 42)		

Betreff:

Ermittlung und Neufestsetzung der Richtwerte der angemessenen Unterkunfts-kosten (Mietobergrenzen) für den Landkreis Würzburg zum 01.01.2023

Sachverhalt:

I. Ausgangslage

1. Aktuell angemessene Kosten der Unterkunft und Heizung

Mit Beschluss des Sozialausschusses vom 19.10.2020 wurden die aktuell gültigen Mietobergrenzen des Landkreises Würzburg zum 01.01.2021 festgesetzt.

In den nachfolgenden Tabellen werden die derzeitig angemessenen Kosten der Unterkunft nach dem SGB II und SGB XII abgebildet:

Angemessenheitsgrenze § 22 Abs. 1 SGB II (Miete, Nebenkosten ohne Heizkosten)						
Haushaltsgröße	Angemessene Wohnfläche (m ²) bis zu	m ² -Preis Nettokaltmiete	Angemessene Grundmiete (angem. Fläche x Nettokaltmiete/m ²)	angemessene kalte Nebenkosten	Bruttokaltmiete	angemessene Unterkunfts-kosten ohne Heizkosten*
1 Person	50	7,40 €	370,00 €	59,50 €	429,50 €	430,00 €
2 Personen	65	6,36 €	413,40 €	77,35 €	490,75 €	491,00 €
3 Personen	75	6,21 €	465,75 €	89,25 €	555,00 €	555,00 €
4 Personen	90	6,25 €	562,50 €	107,10 €	669,60 €	670,00 €
5 Personen	105	6,48 €	680,40 €	124,95 €	805,35 €	806,00 €
6 Personen	120	5,90 €	708,00 €	142,80 €	850,80 €	851,00 €
7 Personen	135	6,19 €	835,65 €	160,65 €	996,30 €	997,00 €
jede weitere Person jeweils zusätzlich	15	5,27 €	79,05 €	17,85 €	96,90 €	97,00 €

Gesamtangemessenheitsgrenze § 22 Abs. 10 SGB II inkl. Heizkosten ohne Warmwasser								
Haushaltsgröße	Angem. Wohnfläche	m ² -Preis Nettokaltmiete	Angem. Grundmiete (angem. Fläche x Nettokaltmiete/m ²)	angem. kalte Nebenkosten	Bruttokaltmiete	Heizkosten	Bruttowarmmiete	Angem. Unterkunftskosten inkl. HK ohne Warmwasser*
1 Person	bis zu 50 m ²	7,40 €	370,00 €	59,50 €	429,50 €	56,50 €	486,00 €	486,00 €
2 Pers.	bis zu 65 m ²	6,36 €	413,40 €	77,35 €	490,75 €	73,45 €	564,20 €	565,00 €
3 Pers.	bis zu 75 m ²	6,21 €	465,75 €	89,25 €	555,00 €	84,75 €	639,75 €	640,00 €
4 Pers.	bis zu 90 m ²	6,25 €	562,50 €	107,10 €	669,60 €	101,70 €	771,30 €	772,00 €
5 Pers.	bis zu 105 m ²	6,48 €	680,40 €	124,95 €	805,35 €	118,65 €	924,00 €	924,00 €
6 Pers.	bis zu 120 m ²	5,90 €	708,00 €	142,80 €	850,80 €	135,60 €	986,40 €	987,00 €
7 Pers.	bis zu 135 m ²	6,19 €	835,65 €	160,65 €	996,30 €	152,55 €	1.148,85 €	1.149,00 €
jede weitere Person jeweils	zusätzlich 15 m ²	5,27 €	79,05 €	17,85 €	96,90 €	16,95 €	113,85 €	114,00 €

Gesamtangemessenheitsgrenze § 22 Abs. 10 SGB II inkl. Heizkosten inkl. Warmwasser								
Haushaltsgröße	Angem. Wohnfläche	m ² -Preis Nettokaltmiete	Angem. Grundmiete (angem. Fläche x Nettokaltmiete/m ²)	angem. kalte Nebenkosten	Bruttokaltmiete	Heizkosten	Bruttowarmmiete	Angem. Unterkunftskosten inkl. HK und Warmwasser*
1 Person	bis zu 50 m ²	7,40 €	370,00 €	59,50 €	429,50 €	62,00 €	491,50 €	492,00 €
2 Pers.	bis zu 65 m ²	6,36 €	413,40 €	77,35 €	490,75 €	80,60 €	571,35 €	572,00 €
3 Pers.	bis zu 75 m ²	6,21 €	465,75 €	89,25 €	555,00 €	93,00 €	648,00 €	648,00 €
4 Pers.	bis zu 90 m ²	6,25 €	562,50 €	107,10 €	669,60 €	111,60 €	781,20 €	782,00 €
5 Pers.	bis zu 105 m ²	6,48 €	680,40 €	124,95 €	805,35 €	130,20 €	935,55 €	936,00 €
6 Pers.	bis zu 120 m ²	5,90 €	708,00 €	142,80 €	850,80 €	148,80 €	999,60 €	1.000,00 €
7 Pers.	bis zu 135 m ²	6,19 €	835,65 €	160,65 €	996,30 €	167,40 €	1.163,70 €	1.164,00 €
jede weitere Person jeweils	zusätzlich 15 m ²	5,27 €	79,05 €	17,85 €	96,90 €	18,60 €	115,50 €	116,00 €

2. Allgemeine gesetzliche Vorgaben und BSG-Rechtsprechung

Zu den nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II) zu erbringenden Leistungen gehören auch solche für Unterkunft und Heizung, die in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigt werden, soweit diese angemessen sind (vgl. § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II). Bei dem Begriff der „Angemessenheit“ handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff.

Es ist daher von jeder Kommune im Anwendungsbereich des § 22 SGB II ein für den jeweiligen Vergleichsraum (= Landkreis Würzburg) sogenanntes „schlüssiges Konzept“ der Angemessenheit der Kosten für Unterkunft nachzuweisen.

So auch die Gesetzesbegründung zum § 22 c SGB II. „Die kommunalen Träger sind bei der Wahl des Verfahrens zur Bestimmung der angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung grundsätzlich frei. Die Entscheidungen für die Auswahl bestimmter Erkenntnisquellen und das Vorgehen bei der Festlegung der Angemessenheitswerte müssen jedoch nachvollziehbar und in sich schlüssig sein.“

Die Anforderungen an ein „Schlüssiges Konzept“ wurden durch Rechtsprechungen des Bundessozialgerichts weiter präzisiert. Trotzdem ist es nach den aktuellen Anforderungen

faktisch unmöglich ein schlüssiges Konzept zu erarbeiten, welches über einen längeren Zeitraum Bestand hat.

Das Bundessozialgericht fordert eine erneute Überprüfung der Mietobergrenzen, sofern sich das tatsächliche Angebot in der zugrundeliegenden statistischen Masse (tatsächliches Wohnraumangebot innerhalb des Landkreises Würzburg) ändert. Das heißt: wenn ein Vermieter der beispielsweise über 10 – 15 Wohnungen innerhalb des Landkreises Würzburg verfügt seine Mietpreise erhöht, verändert sich die statistische Masse in einem solchen Umfang, dass eine Neubewertung der angemessenen Kosten der Unterkunft nötig werden würde. Dies ist jedoch faktisch nicht umsetzbar.

Die abstrakten Angemessenheitsgrenzen sind somit regelmäßig zu überprüfen und ggf. neu festzusetzen. Dies muss mindestens alle zwei Jahre erfolgen.

Ein schlüssiges Konzept muss die Gewähr dafür bieten, dass die aktuellen Verhältnisse des Mietwohnungsmarktes im Vergleichsraum den Angemessenheitsgrenzen zugrunde liegen.

Laut BSG-Rechtsprechung (u.a. BSG 16.06.2015 – B 4 AS 44/14 R vom 10.09.2013 B 4 AS 77/12 R- und vom 30.01.2019 – B 14 AS 41/18 R, LSG 18.06.2020 L 8 SO 270/19) gelten insbesondere folgende Vorgaben:

- Die Datenerhebung darf ausschließlich in dem genau eingegrenzten und muss über den gesamten Vergleichsraum erfolgen.
- Definition des Gegenstands der Beobachtung (Art der Wohnungen, Standard, Brutto- und Nettomiete (Vergleichbarkeit), Differenzierung nach Wohnungsgröße)
- Angaben über den Zeitraum, auf den sich die Datenerhebung bezieht
- Angaben über die Art und Weise der Datenerhebung (Erkenntnisquellen),
- Repräsentativität des Umfangs der eingezogenen Daten
- Validität der Datenerhebung
- Einhaltung anerkannter mathematisch statistischer Grundsätze der Datenauswertung und
- Angaben über die gezogenen Schlüsse (Spannoberwert oder Kappungsgrenze).

2.1 Produkttheorie

Für die Ermittlung der abstrakt angemessenen Kosten ist nach der Rechtsprechung in einem mehrstufigen Verfahren entsprechend der sogenannten Produkttheorie vorzugehen. Die nach der Personenzahl abstrakt angemessene Wohnungsgröße (erster Faktor) wird mit dem im Vergleichsraum durchschnittlichen Quadratmeterpreis (zweiter Faktor) multipliziert. Das Produkt bildet die angemessenen Kosten (für die Unterkunft, die Heizung bzw. die Gesamtangemessenheitsgrenze) ab:

abstrakt angemessene Wohnungsgröße (Faktor 1)	x abstrakt angemessener m ² -Preis (Faktor 2)	= abstrakt angemessene Kosten (Produkt)
--	---	--

Vorteil der Produkttheorie ist, dass bei der Prüfung des Einzelfalles dahinstehen kann, ob einzelne Faktoren (z. B. Wohnungsgröße, Quadratmeterpreis/Standard/Lage) für sich betrachtet „unangemessen“ sind, solange die tatsächlichen Kosten das als abstrakt angemessen errechnete Produkt nicht überschreiten.¹

¹ Schreiben vom 04.04.2019 des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales zum Vollzug des SGB II; Abstrakte Angemessenheit Abstrakte Angemessenheit der Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 SGB II und Erstellen eines „schlüssigen Konzepts“; Herausgabe interner kommunaler Richtlinien zur Angemessenheit an Bürger unter A.I.

2.1.1 Ermittlung der abstrakt angemessenen Quadratmeterzahl (1. Faktor)

Zur Festlegung der abstrakt angemessenen Wohnfläche ist nach ständiger Rechtsprechung des BSG unter Berücksichtigung der Größe der Bedarfsgemeinschaft auf die Wohnraumgrößen für Wohnberechtigte im sozialen Mietwohnungsbau abzustellen, d. h. auf die Werte, die die Länder aufgrund von § 10 des Gesetzes über die soziale Wohnraumförderung (WoFG) festgesetzt haben.

Aufgrund der aktuell gültigen Wohnraumförderungsbestimmungen des Bayerischen Staatsministeriums des Innern (abrufbar unter: [WFB 2022: 12. Besondere technische Anforderungen - Bürgerservice \(gesetze-bayern.de\)](https://www.gesetze-bayern.de)) sind daher folgende Werte zugrunde zu legen (vgl. Ziffer 12.2 der WFB 2022):

Haushaltsgröße	Wohnfläche bis
1 Person	50 m ²
2 Personen	65 m ²
3 Personen	75 m ²
4 Personen	90 m ²
für jede weitere Person jeweils	zusätzlich 15 m ²

Die Wohnflächenobergrenzen begründen keinen Mindestanspruch des Antragstellers.

2.1.2 Ermittlung des abstrakt angemessenen Quadratmeterpreises (2. Faktor)

Der abstrakt angemessene Quadratmeterpreis, der sich aus der Nettokaltmiete und den Nebenkosten der Unterkunft zusammensetzt, ist als 2. Faktor zu ermitteln. Es erfolgt eine getrennte Ermittlung der beiden Werte.

Die Nettokaltmiete ergibt sich aus dem zu zahlenden Preis für den Wohnungsstandard einer Wohnung. Zu Grunde zu legen ist dabei für den Wohnungsstandard das untere Segment des Wohnungsmarktes, der nach Größe in Betracht kommenden Wohnungen im räumlichen Vergleichsmaßstab, welcher einfachen und grundlegenden Bedürfnissen Rechnung tragen muss und keinen gehobenen Wohnstandard aufweisen soll.

Der Standard einer Wohnung spiegelt sich grundsätzlich im Quadratmeterpreis wieder.

Weil sich der Wohnungsstandard in mehreren Faktoren (Ausstattung, Lage und Bausubstanz) niederschlägt, hat für diese Faktoren eine Einteilung nach Bauklassifizierungen und sich daraus ergebenden Vermietungsmöglichkeiten auf dem Wohnungsmarkt zu erfolgen, da diese maßgebend für den erhobenen Mietpreis und somit den heruntergebrochenen Quadratmeterpreis sind. Dies ist notwendig, da die Produkttheorie auf das Produkt aus angemessener Wohnfläche und Standard abstellt, das sich dann in der Wohnungsmiete niederschlägt (vgl. BSG vom 18.06.2008 – B 14/11b AS 61/06).

Danach ergeben sich für die drei Faktoren folgende Klassifizierungen:

- 1) Ausstattung: einfache, mittlere, gehobene und stark gehobene Ausstattung;
- 2) Wohnlage: einfache, mittlere, gute und beste Wohnlage;

- 3) Bausubstanz: schlechte, durchschnittlich gute, sehr gute und hervorragende Bausubstanz

Weil die v. g. Faktoren nach der o.g. Rechtsprechung nur einfachen bzw. grundlegenden Bedürfnissen entsprechen dürfen, ergibt sich damit eine Einteilung in 4 Kategorien, wobei sich der angemessene Quadratmeterpreis im unteren Viertel bewegen muss, da hier ein einfacher, im unteren Marktsegment liegender Standard zu Grunde zu legen ist (vgl. BSG vom 18.02.2010 – B 14 AS 73/08 R). Es wird dabei für den angemessenen Quadratmeterpreis der oberste Wert des unteren Viertels (Quartils) herangezogen.

Ausgeschlossen von der Berechnung sind Wohnungen des untersten Standards mit einfachster Ausstattung. Diese sind als unzumutbare Wohnungen auszuschließen, z.B. Wohnungen mit Etagen-WC, Gemeinschaftsbad. Die Gemeinschafts- bzw. dezentralen Unterkünfte für Flüchtlinge dürfen ebenfalls nicht berücksichtigt werden, weil es sich um Unterkünfte mit einfachsten Standard handelt und sie keinen zuverlässigen Aufschluss über die örtlichen Verhältnisse des Mietmarktes geben können. Sie sind somit für das schlüssige Konzept nicht relevant.

2.2 Vergleichsraum: Homogener Lebens- und Wohnbereich

Um den repräsentativen Quadratmeterpreis festlegen zu können, ist nach der Rechtsprechung des BSG auf „ausreichend große Räume“ der Wohnbebauung abzustellen, die unter Berücksichtigung Ihrer räumlichen Nähe, Infrastruktur und verkehrstechnischer Verbundenheit einen homogenen Lebens- und Wohnbereich bilden.

Das ist hier der Landkreis Würzburg insgesamt, da dieser ein in sich abgeschlossenes und vergleichbares Wohnumfeld mit Bezug zur kreisfreien Stadt Würzburg bildet.

Laut der vom Landkreis Würzburg aus dem Sozialausschuss vom 07.11.2016 initiierten Studie von Prof. Dr. Ralf Klein Julius-Maximilians-Universität Würzburg kam man zu folgendem Ergebnis:

- Eine räumliche Differenzierung der angemessenen Unterkunftskosten (MOG) im Landkreis Würzburg weist insgesamt nur sehr geringfügige finanzielle Auswirkungen auf.
- Ein Potenzial für Einsparungen ist nicht vorhanden.
- Als Ergebnis der vorliegenden Analysen wird eine räumliche Differenzierung der angemessenen Unterkunftskosten (MOG) im Landkreis Würzburg nicht empfohlen.²

Der Sozialausschuss hat am 17.05.2018 auf Grundlage des Forschungsberichts der Uni Würzburg, Lehrstuhl Geographie und Regionalforschung zur Aufteilung des Landkreis Würzburg in Sozialräume für Mietobergrenzen beschlossen, dass im Landkreis Würzburg **ein** Vergleichsraum bestehen bleibt.

2.3 Gesamtangemessenheitsgrenze

Mit dem Neunten Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch wurde zum 01.08.2016 erstmals durch den neu eingeführten § 22 Abs. 10 SGB II die Möglichkeit

² Fazit aus dem Forschungsbericht Angemessene Unterkunftskosten (Mietobergrenzen) im Landkreis Würzburg Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) Festlegung von Vergleichsräumen aus 2018 S. 47, durchgeführt durch Prof. Dr. Ralf Klein, Karolina Maria Düthorn, Julius-Maximilians-Universität Würzburg, Lehrstuhl für Geographie und Regionalforschung

geschaffen, zur Beurteilung der Angemessenheit für Unterkunft und Heizung eine Gesamtangemessenheitsgrenze zu bilden.

Zielsetzung des Gesetzgebers war es eine Verschiebung innerhalb der einzelnen „Kostenblöcke“ Grundmiete, Nebenkosten und Heizkosten zu ermöglichen. Dadurch sollen insgesamt mehr angemessene Wohnungen zur Verfügung stehen, weil höhere Aufwendungen für die Unterkunft (Grundmiete, Nebenkosten) durch geringere Aufwendungen für die Heizung ausgeglichen werden können und umgekehrt.³

Darüber hinaus entfielen isolierte Kostensenkungsverfahren für Heizkosten. Diese gestalteten sich in der Verwaltungspraxis als extrem zeitaufwendig und kaum gerichtsfest umsetzbar.

Das Jobcenter Landkreis Würzburg wendete die Gesamtangemessenheitsgrenze seit 01.01.2017 an. **Zum 01.01.2023 muss der Landkreis Würzburg die Anwendung der Gesamtangemessenheitsgrenze leider einstellen, da die angemessenen Heizkosten aufgrund der aktuellen Situation für die Zukunft nicht mehr realistisch im Voraus eingeschätzt werden können.**

Zukünftig wird für die Angemessenheitsprüfung bzw. die Nichtprüfungsgrenze bei den Heizkosten allein auf den angemessenen **Verbrauch** abgestellt. Somit erfolgt eine nahezu kostenunabhängige Prüfung der angemessenen Heizkosten. Demzufolge kann jedoch kein angemessener monatlicher Heizkostenbetrag mehr im Voraus ermittelt werden, welcher im Rahmen der Gesamtangemessenheitsgrenze jedoch zwingend notwendig wäre.

Zu den weiteren Erläuterungen der Umstellung auf den Verbrauch wird auf die Ausführungen unter 4. verwiesen.

II. Neuermittlung der abstrakten Angemessenheitswerte für die Kosten der Unterkunft

1. Datengrundlagen/ Gegenstand der Beobachtungen

Der im räumlichen Vergleichsraum Landkreis Würzburg angemessene Wohnungsstandard, welcher sich im angemessenen Quadratmeterpreis widerspiegelt, hat aus umfassenden Erkenntnisquellen (Datengrundlagen) hervorzugehen, welche die aktuellen Verhältnisse des örtlichen Wohnungsmarktes wiedergeben. Dabei kann sich der Leistungsträger auf örtliche Mietspiegel stützen oder andere Erkenntnisquellen verwenden.

Es sollen hierbei nach dem Rechtsgedanken des § 22c Abs. 1 Satz 3 SGB II Bestandsmieten sowie Angebotsmieten/Neuvertragsmieten einbezogen werden.⁴ Angebotsmieten sind grundsätzlich Neuvertragsmieten gleichzusetzen.

Zur Ermittlung des tatsächlichen Wohnraumangebots (als statistische Masse) wurden folgende Datenquellen berücksichtigt, da für den Landkreis Würzburg keine Mietspiegel vorliegen:

³ BT Drucksache 18/8041 S. 41 – 42

⁴ BSG, Urteil vom 16.06.2015 – B 14 AS 44/14 R

- a. Wohnungsdaten für alle Mietwohnungen (ohne GU, DU, Obdachlosenunterkünfte) aus Datenbestand Lämmkom LISSA von allen aktuellen SGB II – Leistungsberechtigten des Jobcenters Landkreises Würzburg
- b. Auswertungen der angebotenen Wohnungen durch das Wohnungsmarktbeobachtungstool der Fa. Immo-Info Immobilien-Marktinformation GmbH

Hierin sind von insgesamt 42 unter anderem folgende Datenquellen enthalten und dementsprechend die dort angebotenen Wohnungen erfasst:

- Immo-Welt
- Immobilienscout24
- Ebay-Kleinanzeigen
- Main-Spessart Anzeigenmarkt
- Mainpost
- Süddeutsche Zeitung (Onlineausgabe)
- Die Kitzinger
- Report Kitzinger
- WOB aktuell Würzburg Wo.Ztg.

Die Auswertungen bezogen sich hierbei auf den Zeitraum vom 01.08.2020 bis 31.07.2022. Hierbei wurden 1377 Datensätze aus Lämmkom LISSA als Bestandsfälle⁵ sowie 3113 Datensätze⁶ aus dem Wohnungsmarktbeobachtungstool berücksichtigt. Insgesamt wurden somit 4490 Wohnungen in die Auswertungen einbezogen.

Aus den Datenquellen können unter anderem die Werte zu Wohnungsgröße, Grundmiete, Nebenkosten und aus Lämmkom LISSA zusätzlich die Heizkosten einzeln entnommen werden. Die erhobenen Daten beziehen sich immer auf den gesamten Landkreis Würzburg.

Da aufgrund der aktuellen Situation eine Ermittlung der ab 01.01.2023 anfallenden Heizkosten auf Grundlage der derzeitigen Heizkosten aus dem Datenbestand der SGB II - Leistungsempfänger nicht repräsentativ ist und zukünftig bei der Prüfung der Heizkosten auf den Verbrauch abgestellt wird, wurden die Heizkosten aus den Bestandsfällen nicht für die Neuermittlung herangezogen.

2. Neuermittlung der abstrakt angemessenen Grundmiete

Die Daten wurden aus dem Wohnungsmarktbeobachtungstool heruntergeladen und aus dem Fachverfahren LÄMMkom LISSA ermittelt und in einer Exceltabelle zusammengefasst.

Es erfolgte eine Zuteilung der Wohnungsdaten in die neun Wohnungsgrößenklassen (Kohorten 0-8) und der m²-Preis für die Grundmiete pro Wohnung wurde berechnet.

Danach wurde eine Bereinigung von Extremwerten vorgenommen. Als erstes wurden hierfür aus den ausgewerteten Daten offensichtliche Messfehler gelöscht. Wohnungen mit Wohnungsgrößen unter 15 qm zählen zur Kohorte 0 und werden in die Berechnung der Referenzmiete nicht mit eingerechnet. Dies waren 12 Wohnungen.

Für jede Wohnungsgrößenklasse (Kohorte) wurde eine Extremwertkappung vorgenommen. Bei Extremwerten handelt es sich um Mietwerte, die sich signifikant von anderen Werten des Tabellenfeldes unterscheiden und deshalb nicht in die Auswertung einbezogen werden sollen (Ausreißer). Um eine einheitliche und wertungsfreie

⁵ Stichtag: 31.07.2022

⁶ Hierbei entspricht 1 Datensatz einem Mietobjekt, d. h. wenn eine Wohnung mehrfach in der Mainpost inseriert war und noch gleichzeitig z. B. über die Ebay Kleinanzeigen online angeboten wurde, so wird diese Wohnung hier nur als 1 Datensatz berücksichtigt.

Bereinigung zu erhalten wurden jeweils 2,5 Prozent der untersten und obersten Mietwerte der entsprechenden Wohnungsgrößenklasse nicht in die Berechnung einbezogen. Mit den übrigen Werten erfolgte die Ermittlung des Grenzwertes für die Angemessenheit.

Es verblieben danach insgesamt 4262 Wohnungen (1240 LISSA und 3022 WoMABe), welche in die weitere Ermittlung des angemessenen Quadratmeterpreises eingeflossen sind. Es sind somit zu 29,1 % Bestandswohnungen aus dem SGB II und zu 70,9 % Angebotswohnungen/Neuvertragsmieten in die Auswertung eingeflossen.

Aus den gewonnenen Daten wurde der angemessene Quadratmeterpreis für die Grundmiete aus dem unteren Quartil (unteres Viertel der statistischen Masse) pro Kohorte ermittelt. Hier wurde die obere Preisgrenze des Segments gewählt (Spannoberwert des Viertels). Die oberen Dreiviertel der Wohnungen wurden somit weggekappt.

Zusammenfassend ergeben sich folgende Werte für die verschiedenen Wohnungsgrößen aus allen Erkenntnisquellen:

Wohnungsgröße in m ² (bis)	Anzahl der ausgewerteten Wohnungen 2022	Neue rechnerische Grundmiete ab 01.01.23 Preis je m ²	Bisherige Grundmiete seit 01.01.21 Preis je m ²	Veränderung Preis je m ²	
				prozentual	absolut
50	1025	7,67 €	7,40 €	3,65 %	0,27 €
65	828	6,90 €	6,36 €	8,49 %	0,54 €
75	587	6,67 €	6,21 €	7,41 %	0,46 €
90	827	7,00 €	6,25 €	12,00 %	0,75 €
105	490	6,99 €	6,48 €	7,87 %	0,51 €
120	268	6,03 €	5,90 €	2,20 %	0,13 €
135	113	6,51 €	6,19 €	5,17 %	0,32 €
jede weitere Person jeweils zusätzlich 15 m ²	124	5,73 €	5,27 €	8,73 %	0,46 €

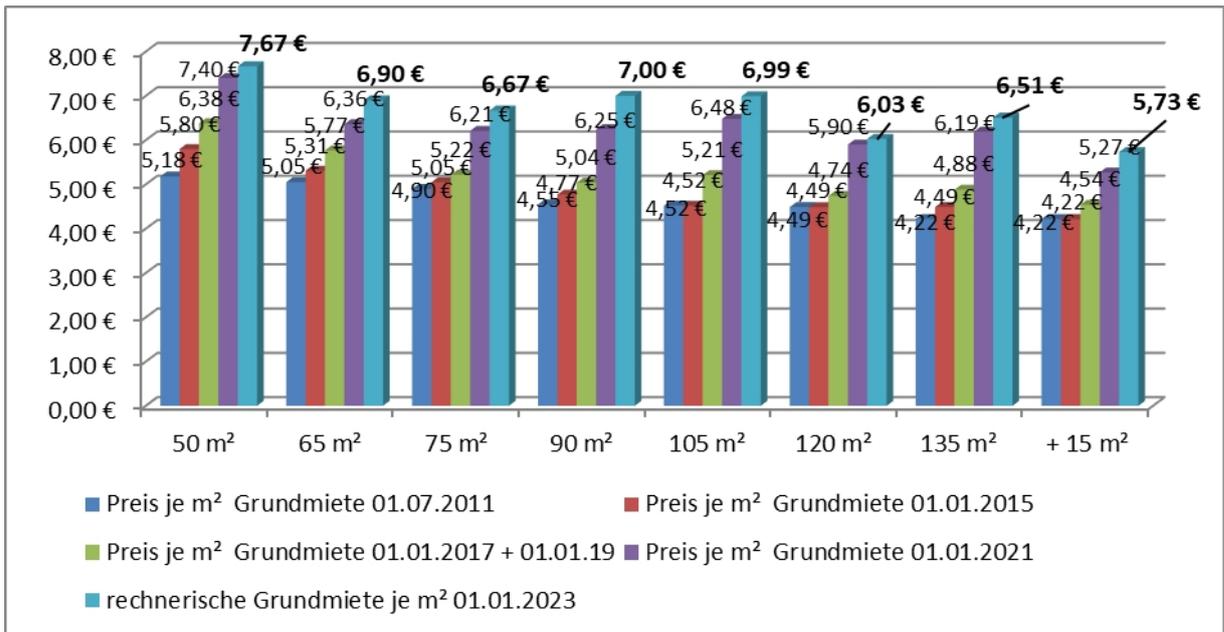
Die Auswertung ergab, dass das Mietpreisniveau in dem Zeitraum August 2020 bis Juli 2021 in allen Kohorten weiter angestiegen ist. In den Kohorten erhöhen sich die Quadratmeterpreise in einem Umfang zwischen 2,2 % und 12 %.

Die größte Veränderung ergab sich bei der Wohnungsgrößenkohorte von 90 m² für vier Personen. Hier ergab sich eine Erhöhung um 12,00 %.

Insgesamt zeigt sich durch alle Bereiche ein spürbarer Anstieg des Mietniveaus. Den anhaltenden Aufwärtstrend, trägt dem Umstand Rechnung, dass seit geraumer Zeit eine „Über“-Nachfrage nach anmietbaren Wohnraum vorhanden ist.

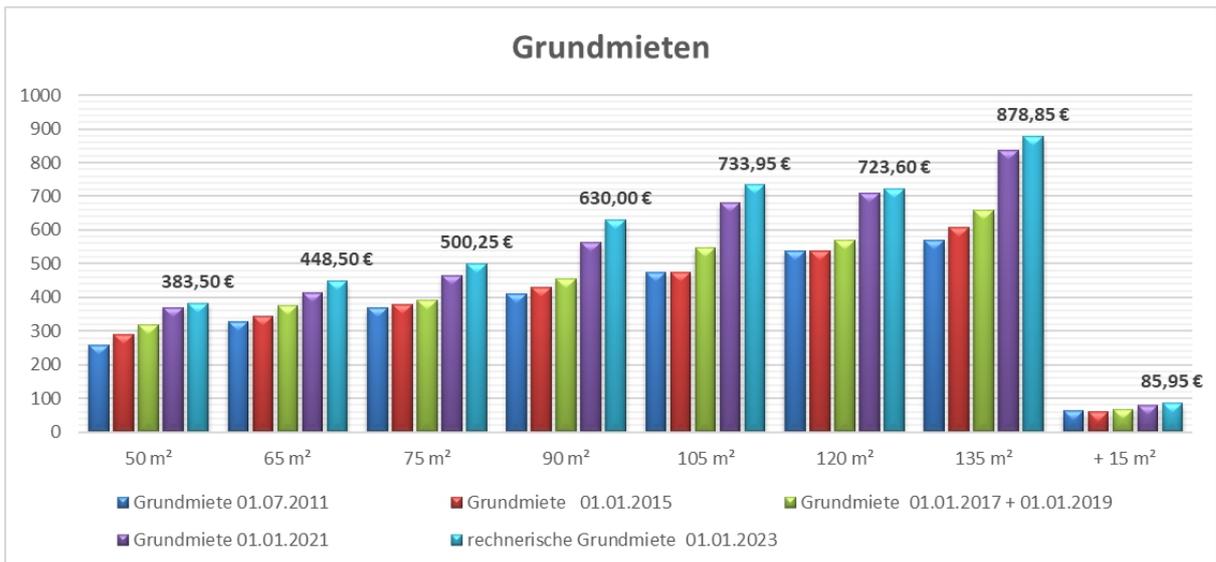
In der nachfolgenden Tabelle und dem Diagramm wird die Veränderung des errechneten Quadratmeterpreises je Wohnungsgröße seit 2011 im Landkreis Würzburg anhand der Angemessenheitsgrenzen aufgezeigt:

Wohnungs- größe in m ² (bis)	2011		2015		2017/2019		2021		2023		Veränderung 2023 zu 2021	
	Grundmiete	Preis je m ² Grundmiete	Grundmiete	Preis je m ² Grundmiete	Grundmiete	Preis je m ² Grundmiete	rechnerische Grundmiete	rechnerische Grundmiete je m ²	rechnerische Grundmiete	rechnerische Grundmiete je m ²	prozentual	absolut
	01.07.2011	01.07.2011	01.01.2015	01.01.2015	01.01.2017 + 01.01.2019	01.01.2017 + 01.01.19	01.01.2021	01.01.2021	01.01.2023	01.01.2023		
50	258,75	5,175 €	290,00 €	5,80 €	319,00 €	6,38 €	370,00 €	7,40 €	383,50 €	7,67 €	3,65%	0,27 €
65	328,19	5,049 €	344,88 €	5,31 €	375,05 €	5,77 €	413,40 €	6,36 €	448,50 €	6,90 €	8,49%	0,54 €
75	367,65	4,902 €	378,75 €	5,05 €	391,50 €	5,22 €	465,75 €	6,21 €	500,25 €	6,67 €	7,41%	0,46 €
90	409,41	4,549 €	429,30 €	4,77 €	453,60 €	5,04 €	562,50 €	6,25 €	630,00 €	7,00 €	12,00%	0,75 €
105	474,29	4,517 €	474,29 €	4,52 €	547,05 €	5,21 €	680,40 €	6,48 €	733,95 €	6,99 €	7,87%	0,51 €
120	538,2	4,485 €	538,20 €	4,49 €	568,80 €	4,74 €	708,00 €	5,90 €	723,60 €	6,03 €	2,20%	0,13 €
135	569,3	4,217 €	606,15 €	4,49 €	658,80 €	4,88 €	835,65 €	6,19 €	878,85 €	6,51 €	5,17%	0,32 €
+15 m ²	63,26	4,217 €	59,40 €	4,22 €	68,10 €	4,54 €	79,05 €	5,27 €	85,95 €	5,73 €	8,73%	0,46 €



Hieraus ist nochmals ersichtlich, dass die Quadratmeterpreise stetig angestiegen sind und dass der Wohnungsmarkt sich merklich angespannt hat.

Nachfolgend noch ein Vergleich der Grundmieten (Quadratmeterpreis x angemessene Wohnungsgröße):



3. Neuermittlung der abstrakt angemessenen Nebenkosten

Auch erfasst in der Referenzmiete sind die mietvertraglich geschuldeten kalten Betriebskosten. Diese ergeben sich aus § 556 Abs. 1 BGB i.V.m. § 2 Betriebskostenverordnung.

Bei der Ermittlung der abstrakt angemessenen Nebenkosten pro Quadratmeter wurden die gleichen Datengrundlagen wie bei der Ermittlung der Grundmiete (siehe oben) und

zusätzlich der Betriebskostenspiegel Bayern vom Deutschen Mieterbund Landesverband Bayern e.V. verwendet⁷.

Nach den Ausführungen in den Vollzugshinweisen des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales⁸ sowie des Forschungsberichts des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales⁹ sind die **SGB-II-Daten** (wenn nicht ein lokaler Betriebskostenspiegel im Rahmen der Mietspiegelerhebung erstellt wurde) die bestmögliche regionale Datenquelle für kalte Nebenkosten. Deren Mittelwerte können dann mit anderen nettokalten Datenquellen kombiniert werden. Ebenso wie bei den Mieten wird davon ausgegangen, dass die SGB-II-Statistik repräsentativ für SGB II und SGB XII ist.

Daher werden bei der Berechnung der angemessenen Nebenkosten pro Quadratmeter der Mittelwert der Nebenkosten aus den Bestandsmieten aus LÄMMkom LISSA genommen und mit den Daten aus dem Wohnungsmarktbeobachtungstool und dem Betriebskostenspiegel für Bayern kombiniert. Es wurde nicht auf den Bundesweiten Betriebskostenspiegel zurückgegriffen, sondern auf den für Bayern, da dieser als spezieller und örtlicher Betriebskostenspiegel die lokalen Preise und Gegebenheiten besser widerspiegelt. Dieser wurde ebenfalls vom Deutschen Mieterbund vom Landesverband Bayern e.V. speziell für Bayern herausgegeben.

Leider muss auf den Betriebskostenspiegel 2018 (2019/2020) aus Dezember 2020 zurückgegriffen werden, da für 2019 (2020/2021) weder auf Bundesebene noch für Bayern ein Aktueller herausgegeben wurde.

SGB II Bestandsdaten und Wohnungsbeobachtungstool

Die Daten, welche bereits für die Grundmieten aus dem Wohnungsmarktbeobachtungstool heruntergeladen und aus dem Fachverfahren LÄMMkom LISSA ermittelt wurden, wurden ebenfalls für die Nebenkosten weiterverarbeitet.

Auch hier erfolgte wie bei der Ermittlung der angemessenen Grundmiete eine Bereinigung der Daten. Alle Wohnungen zu welchen keine tatsächlichen Daten für Nebenkosten vorlagen, wurden von der Auswertung ausgeschlossen.

Aus den ausgewerteten Daten wurden offensichtliche Messfehler gelöscht.

Danach wurde ebenfalls wie bei den Grundmieten eine Extremwertkappung vorgenommen. (BSG 17.09.2020 – B 4 AS 22/20 R). Um eine einheitliche und wertungsfreie Bereinigung zu erhalten wurden jeweils 2,5 Prozent der untersten und obersten Nebenkostenwerte nicht in die Berechnung einbezogen. Mit den übrigen Werten erfolgte die Ermittlung der durchschnittlichen Nebenkosten.

Es verblieben danach insgesamt 1187 Daten aus den Bestandswohnungen LÄMMkom LISSA und 1015 Datensätze aus dem Wohnungsmarktbeobachtungstool, welche in die

⁷ Betriebskostenspiegel Bayern Deutsche Mieterbund (DMB) - Neuer Betriebskostenspiegel für Bayern 2018 <https://www.mieterbund-bayern.org/neuer-betriebskostenspiegel-fur-bayern-2018>

⁸ Schreiben vom 04.04.2019 des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales zum Vollzug des SGB II; Abstrakte Angemessenheit Abstrakte Angemessenheit der Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 SGB II und Erstellen eines „schlüssigen Konzepts“; Herausgabe interner kommunaler Richtlinien zur Angemessenheit an Bürger (unter V. 6.)

⁹ Forschungsbericht 478 des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales aus Januar 2017 zur Ermittlung der existenzsichernden Bedarfe für die Kosten der Unterkunft und Heizung in der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) und in der Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) (unter 7.3.3)

Berechnungen einfließen konnten. Insgesamt wurden somit die Nebenkosten von 2202 Wohnungen ausgewertet, welche in die weitere Ermittlung des angemessenen Quadratmeterpreises für Nebenkosten eingeflossen sind.

Eine Unterscheidung in Kohorten kann hier entfallen und auf die Durchschnittswerte der Nebenkosten zurückgegriffen werden, weil hier die Faktoren Wohnungsgröße und Wohnungsstandard nicht eine derart herausgehobene Bedeutung für die Ermittlung der angemessenen kalten Betriebskosten haben. Es können somit Mittelwerte gebildet werden.

Die Berechnungen ergaben durchschnittliche Nebenkosten pro m² wie folgt:

SGB II-Bestandsmieten: 1,40 Euro
Wohnungsmarktbeobachtungstool: 1,91 Euro

Betriebskostenspiegel

Zur Festsetzung der Nebenkosten wird auf den aktuellsten Betriebskostenspiegel 2018 (Datenenerfassung 2019/2020; Herausgabe 10.12.2020) des Deutschen Mieterbundes Landesverband Bayern e. V. zurückgegriffen.

Dieser sieht im Durchschnitt **1,19 Euro/m²** für die betreffenden kalten Betriebskosten vor.

Zusammenfassend ergeben sich folgende Werte aus allen Erkenntnisquellen:

	Mittelwert Nebenkosten pro m ²
SGB II -Bestandsmieten 31.07.2022	1,40 €
Wohnungsmarktbeobachtungstool 01.08.2020 - 31.07.2022	1,91 €
Betriebskostenspiegel Deutscher Mieterbund für Bayern 2020 Aj. 2018	1,19 €
Durchschnittliche Nebenkosten pro m²	1,50 €

Die Neufestsetzung der Nebenkosten erfolgt mit **1,50 € je m²** entsprechend den aktuell berechneten Werten aus den drei Datengrundlagen. Dies spiegelt die tatsächlichen Gegebenheiten der Nebenkosten wieder. Bei den Nebenkosten ergab sich somit eine deutliche Erhöhung zu den aktuellen Werten.

Nachfolgend eine Tabelle zur Entwicklung der Nebenkostenwerte seit den letzten Berechnungen zum 01.01.2021 im Vergleich zu den neu errechneten durchschnittlichen Nebenkosten.

	01.01.2021 aktuelle Nebenkosten je m ²	01.01.2023 neue Nebenkosten je m ²	Veränderung absolut je m ²	Veränderung prozentual
durchschnittliche Nebenkosten je m ²	1,19 €	1,50 €	0,31 €	26,05 %

Somit ergeben sich folgende abstrakte Angemessenheitsgrenzen für kalte Nebenkosten pro Kohorte:

Haushaltsgröße	Angemessene Wohnfläche	Nebenkosten je m ²	Nebenkosten
----------------	------------------------	-------------------------------	-------------

1 Person	50 m ²	1,50 €	75,00 €
2 Personen	65 m ²		97,50 €
3 Personen	75 m ²		112,50 €
4 Personen	90 m ²		135,00 €
5 Personen	105 m ²		157,50 €
6 Personen	120 m ²		180,00 €
7 Personen	135 m ²		202,50 €
jede weitere Person jeweils	zusätzlich 15 m ²		22,50 €

4. Neuermittlung der angemessenen Heizkosten

Neben den Kosten für die Unterkunft haben die Leistungsberechtigten auch Anspruch auf Leistungen für Heizung und zentrale Warmwasserversorgung (ab 01.01.2011 bei Verbundanlagen) bzw. plus dezentrale Warmwasserversorgung. Die Kosten für Heizung und Warmwasser werden ebenfalls in tatsächlicher Höhe erbracht, soweit sie angemessen sind (§ 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II).

Für die Prüfung und Gewährung der Heizkosten müssen somit auch Richtwerte für die angemessenen Heiz- und Warmwasserkosten bzw. Heizenergieverbräuche ermittelt werden.

Die ist zum einen relevant für die monatlich anfallenden Heizkostenvorauszahlungen sowie für die einmaligen Beschaffungen von Heizstoffen.

Bei der Ermittlung der angemessenen Heizkosten steht die Einzelfallprüfung, die konkret-individuelle Angemessenheitsprüfung, aufgrund der Vielzahl der den Heizbedarf beeinflussender Faktoren im Vordergrund. Da eine Festlegung von abstrakt angemessenen Heizkosten nur sehr schwer möglich ist.

Es kann daher ausnahmsweise auf die Bestimmung einer – aufwändig ermittelten – abstrakten Angemessenheitsgrenze für Heizkosten verzichtet werden. Es ist nach der Rechtsprechung ausnahmsweise zulässig, stattdessen eine **Nichtprüfungsgrenze** festzulegen, also einen Höchsttoleranzwert, bei dessen Unterschreitung im Einzelfall eine weitere Überprüfung der Heizkosten unterbleibt.¹⁰

Grundsätzlich ist zwar die Feststellung eines „abstrakt angemessenen Bedarfs“ im Rahmen eines schlüssigen Konzepts (mit anschließender konkret-individueller Angemessenheitsprüfung) vorzugswürdig. Die Aufwendungen für Heizung sind typischerweise jedoch von diversen Faktoren, unter anderem bautechnischen Zustand der Heizungsanlage (Wirkungsgrad), Lage der Wohnung, Baujahr und der Wärmeisolierung des Gebäudes und der Fenster abhängig. Zur Verwaltungsvereinfachung und als Anhaltspunkt ist hier daher eine Bildung von Richtwerten auch im Sinne sog. Nichtprüfungsgrenzen zulässig.

¹⁰ Schreiben vom 04.04.2019 des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales zum Vollzug des SGB II; Abstrakte Angemessenheit Abstrakte Angemessenheit der Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 SGB II und Erstellen eines „schlüssigen Konzepts“; Herausgabe interner kommunaler Richtlinien zur Angemessenheit an Bürger unter A.III.

https://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_inet/grundsicherung/190404_ams_schluessiges_konzept.pdf

Bei der Bildung einer Gesamtangemessenheitsgrenze, welche im Jobcenter Landkreis Würzburg bis jetzt angewandt wurde, war die Festlegung eines als abstrakt angemessenen anzusehenden Heizkostenpreises pro Quadratmeter für eine Wohnung mit unterem Wohnungsstandard erforderlich. Es wurde somit bisher für die Heizkosten ebenfalls ein abstrakt angemessener Bedarf (mit anschließender konkret-individueller Angemessenheitsprüfung) ermittelt.

Aufgrund der aktuellen Situation besteht jedoch derzeit das große Problem der nicht einschätzbaren Entwicklung der Heizkostenpreise; natürlich insbesondere von der Energieart Gas, aber auch der weiteren Heizenergiearten wie z.B. Öl und Fernwärme auf welche die Gaspreisentwicklung ebenso Auswirkungen hat.

Selbst Experten können die weitere Preisentwicklung der Heizkosten derzeit nicht konkret und zuverlässig einschätzen.

Eine realistische Einschätzung und Ermittlung der zukünftigen angemessenen Heizkosten ab 01.01.2023 ist somit für den Landkreis Würzburg faktisch unmöglich.

Daher kann nun derzeit kein abstrakt angemessener Heizkostenpreis festgelegt werden, welcher zum 01.01.2023 tatsächlich realistisch wäre und den aktuellen Markt zu diesem Zeitpunkt widerspiegeln wird.

Es ist daher notwendig, dass zukünftig nicht mehr auf einen abstrakt angemessenen Heizkostenwert, sondern auf einen nahezu kostenunabhängigen Richtwert abgestellt wird.

Die Richtwerte können bestimmte Eurobeträge oder bestimmte Verbrauchsmengen (§ 22b Abs. 1 Satz 3 SGB II analog) ausweisen.

Es wird daher zukünftig bei den Heizkosten auf Richtwerte im Sinne einer sogenannten Nichtprüfungsgrenze auf Grundlage des Heizenergieverbrauches abgestellt.

Bei den einmaligen Beschaffungen von Brennstoffen stellt das Jobcenter sowie die Sozialhilfe bereits aktuell bei der Berechnung der angemessenen Heizkosten allein auf

den angemessenen **Verbrauch** ab und teilt den Leistungsempfängern die berücksichtigungsfähige Menge je nach Heizenergieart und Heizwert mit. Somit erfolgt hier derzeit schon eine nahezu kostenunabhängige Übernahme der angemessenen Heizkosten, da allein auf den angemessenen Verbrauch abgestellt wird und dieser sich mit dem aktuellen Preis multipliziert. Derzeit werden hier 200 kWh pro angemessener Wohnfläche pro Jahr für Heizkosten ohne Warmwasser berücksichtigt.

Das Jobcenter Landkreis Würzburg wird nun bei den monatlichen Heizkostenvorauszahlungen (an Vermieter oder Versorgungsunternehmen) zukünftig ebenfalls allein auf den Heizenergieverbrauch bzgl. der Angemessenheit abstellen und nicht mehr auf die monatliche Kostenhöhe der Heizkosten. Es werden somit keine konkret angemessenen monatlichen Heizkosten mehr berechnet und vorgegeben, sondern die angemessenen Verbräuche je nach angemessener zu berücksichtigender Wohnfläche (z.B. 50 m²/ 1 Person, 65 m²/ 2 Personen) geprüft. Diese Werte werden als Nichtprüfungsgrenze festgelegt.

Dies hat den großen positiven Effekt, dass wir flexibel und automatisch auf die Preissteigerungen in der Zukunft reagieren werden, weil der Verbrauch mit dem tagesaktuellen Preis, welcher von den Kunden nahezu nicht beeinflusst werden kann multipliziert wird.

Vorteil des Verbrauchswertes ist eben gerade, dass er weniger empfindlich auf Preisschwankungen bei den Heizenergieträgern reagiert als die Bestimmung eines bestimmten Betrages. Die Energieverbräuche sind stabiler und von Energiepreisentwicklungen unabhängig. Außerdem beschreiben sie in stärkeren Maßen das individuelle Verbrauchsverhalten.

Es erfolgt somit zukünftig auch keine Unterscheidung mehr zwischen Einmaligen Beschaffungen von Heizmitteln und monatlichen Vorauszahlungen von Heizkosten.

Für die Prüfung der Angemessenheit der Heizkosten müssen dann spätestens nach einem Jahr die Jahresabrechnungen mit den Heizverbräuchen vom Vermieter oder Versorgungsunternehmen vorgelegt werden. Dann erfolgt die Prüfung ob eine Heizkostensenkungsaufforderung aufgrund unwirtschaftlichen Verhaltens aufgrund unangemessen hohen Verbrauchs an die Leistungsempfänger erfolgen muss.

Hier ist zu beachten, dass es sich hier um eine Nichtprüfungsgrenze handelt. Wird der Wert überschritten, hat dies nicht zwangsläufig die Unangemessenheit der Kosten im Einzelfall zur Folge. Es ist daher zwingend im Einzelfall zu prüfen, ob die Mehrkosten bzw. der Mehrverbrauch bei Überschreiten der Nichtprüfungsgrenze auf ein unwirtschaftliches Verhalten (mit der Folge der Unangemessenheit) oder auf andere Faktoren zurückzuführen sind. In diesem Fall können auch den Richtwert übersteigende Kosten angemessen sein.

4.1 Berechnung der Nichtprüfungsgrenze des Verbrauchswerts

Zuletzt wurden die angemessenen Heizkosten mit und ohne Warmwasser pro Quadratmeter aus den Daten aus dem bundesweiten Heizspiegel, den Bestandsmieten SGB II sowie aus den Daten der TECHEM Studie Energiekennwerte 2019 gebildet.

Für die Neubestimmung der angemessenen Heizkosten bzw. nun der Nichtprüfungsgrenze Heizung im Rahmen des Energieverbrauchswerts kann dieses Jahr jedoch nicht auf die SGB II- Bestandsdaten zurückgegriffen werden, da diese derzeit für die Heizkosten im Jahr 2023 aufgrund der aktuellen Situation nicht repräsentativ sein werden.

Eine neue Energiekennwertestudie von TECHEM wurde leider nicht erstellt. Daher wird lediglich ein Vergleich zu den darin ermittelten Verbräuchen aus dem Jahr 2009 mit den neu ermittelten Werten aus dem Heizspiegel gezogen. Die in der Studie ermittelten Heizkostenwerte sind aufgrund der Preisänderungen nicht mehr repräsentativ. Es wird daher dieses Jahr allein auf den bundesweiten Heizspiegel zurückgegriffen. Ein kommunaler Heizspiegel für den Landkreis Würzburg liegt nicht vor, so dass hier bei der Ermittlung von der Nichtprüfungsgrenze bei Heizkosten auf den Heizspiegel 2021 des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit zurückgegriffen wird.

Nachfolgend der Auszug aus dem Heizspiegel 2021:

Wohnfläche des Gebäudes in m ²	Energieträger/ Heizsystem	kWh Verbrauch in Kilowattstunden je m ² und Jahr				€ Kosten in Euro je m ² und Jahr			
		niedrig	mittel	erhöht	zu hoch	niedrig	mittel	erhöht	zu hoch
100 – 250	Erdgas	bis 89	bis 152	bis 234	ab 235	bis 7,80	bis 11,60	bis 16,40	ab 16,41
	Heizöl	bis 98	bis 155	bis 232	ab 233	bis 7,10	bis 9,70	bis 12,90	ab 12,91
	Fernwärme	bis 78	bis 130	bis 222	ab 223	bis 9,30	bis 13,80	bis 21,40	ab 21,41
	Wärmepumpe	bis 25	bis 42	bis 92	ab 93	bis 8,00	bis 11,50	bis 22,40	ab 22,41
	Holzpellets	bis 63	bis 127	bis 222	ab 223	bis 5,70	bis 8,70	bis 12,90	ab 12,91
251 – 500	Erdgas	bis 86	bis 145	bis 224	ab 225	bis 7,30	bis 10,60	bis 15,00	ab 15,01
	Heizöl	bis 95	bis 152	bis 228	ab 229	bis 6,70	bis 9,20	bis 12,50	ab 12,51
	Fernwärme	bis 74	bis 124	bis 210	ab 211	bis 8,90	bis 13,10	bis 20,00	ab 20,01
	Wärmepumpe	bis 25	bis 40	bis 91	ab 92	bis 7,60	bis 10,90	bis 21,50	ab 21,51
	Holzpellets	bis 59	bis 119	bis 208	ab 209	bis 5,20	bis 7,90	bis 11,80	ab 11,81
501 – 1.000	Erdgas	bis 82	bis 137	bis 213	ab 214	bis 6,80	bis 9,80	bis 13,80	ab 13,81
	Heizöl	bis 93	bis 149	bis 226	ab 227	bis 6,40	bis 8,90	bis 12,10	ab 12,11
	Fernwärme	bis 72	bis 119	bis 199	ab 200	bis 8,50	bis 12,40	bis 18,80	ab 18,81
	Wärmepumpe	bis 24	bis 39	bis 89	ab 90	bis 7,20	bis 10,40	bis 20,60	ab 20,61
über 1.000	Erdgas	bis 80	bis 133	bis 206	ab 207	bis 6,50	bis 9,30	bis 13,10	ab 13,11
	Heizöl	bis 91	bis 147	bis 224	ab 225	bis 6,20	bis 8,60	bis 11,90	ab 11,91
	Fernwärme	bis 70	bis 116	bis 192	ab 193	bis 8,20	bis 12,00	bis 18,10	ab 18,11
	Wärmepumpe	bis 23	bis 39	bis 88	ab 89	bis 6,90	bis 10,10	bis 20,10	ab 20,11

Quelle: Heizspiegel 2021, Herausgeberin co2online gemeinnützige GmbH, im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit. Er entsteht in Kooperation mit dem Deutschen Mieterbund e.V. und dem Verband kommunaler Unternehmen e.V.; Stand 09/2021 Daten und Grafik www.co2online.de

Nach dem BSG, Urteil vom 02.07.2009 - B 14 AS 36/08 R wurden als Grenzwerte für angemessenen Heizkosten die **Heizspiegel-Werte der Kategorie „zu hoch“** angesetzt. Überschreiten die Heizkosten diesen Grenzwert, werden diese als unangemessen angesehen (Nichtprüfungsgrenze). Hier wurde direkt auf die Verbrauchswerte aus dem Heizspiegel¹¹ Bezug genommen. Es wird außerdem auf die für den Haushalt des Hilfebedürftigen als abstrakt angemessene Wohnfläche abgestellt und insofern wird der Wert für extrem hohe Heizkosten nur bezogen auf die angemessene Quadratmeterzahl zu Grunde gelegt.

Diese betragen für den Grenzwert **zu hoch** und für die Kategorie mit der kleinsten Gebäudewohnfläche aktuell wie folgt:

Erdgas	235 kWh je m² und Jahr
Heizöl	233 kWh je m² und Jahr
Fernwärme	223 kWh je m² und Jahr
Holzpellets	223 kWh je m² und Jahr

¹¹ Quelle: Heizspiegel 2021, Herausgeberin co2online gemeinnützige GmbH, im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit. Er entsteht in Kooperation mit dem Deutschen Mieterbund e.V. und dem Verband kommunaler Unternehmen e.V.; Stand 09/2021 Daten und Grafik www.co2online.de
<https://www.heizspiegel.de/fileadmin/hs/heizspiegel/heizspiegel-2021/heizspiegel-2021.pdf>

Da hier nur sehr geringfügige Unterschiede der kWh je m² zwischen den Heizenergiearten liegen wird aus Verwaltungsvereinfachungsgründen wieder ein allgemein gültiger Wert für alle Heizenergiearten als Nichtprüfungsgrenze festgelegt. Aus Gründen der Verwaltungsökonomie und für eine Vereinfachung für die Kunden wurde bereits durch den Sozialausschuss des Landkreises Würzburg am 07.11.2016 beschlossen, beginnend ab dem 01.01.2017 keine Differenzierung hinsichtlich der Heizkostenart mehr vorzunehmen. Dies wird beibehalten. Die berechneten Verbräuche werden somit je nach Heizwert für alle Heizenergiearten umgelegt.

Somit ergibt sich durch Bildung des Mittelwerts nach BSG- Rechtsprechung nach dem aktuellen Heizspiegel aus 2021 somit einen Grenzwert des durchschnittlichen angemessenen Verbrauchs der vier maßgeblichen Heizenergiearten von 228,50 kWh.

Als Nichtprüfungsgrenze für angemessene Heizkosten bzw. Heizenergieverbräuche errechnet sich somit ein Wert von 229 kWh je m² pro Jahr.

Darin sind die Warmwasserkosten bereits enthalten, denn laut Heizspiegel haben 90 Prozent der zentral beheizten Wohnhäuser auch eine zentrale Warmwasseraufbereitung. Der Heizspiegel rechnet hier mit 24 kWh je m² pro Jahr für Warmwasser bei Erdgas, Heizöl, Fernwärme und Holzpellets. Ein angemessener Verbrauchswert für Heizung ohne Warmwasserkosten ist nach Berücksichtigung dieser Zahl somit **205 kWh je m² pro Jahr**.

Somit ergeben sich die nachfolgenden Nichtprüfungsgrenzwerte:

Heizenergieverbrauch mit Warmwasser	229 kWh pro m² pro Jahr
Heizenergieverbrauch ohne Warmwasser	205 kWh pro m² pro Jahr

Aus den Heizspiegeln der letzten Jahre ist im Vergleich ersichtlich, dass die Verbräuche und Kosten sich jährlich im Durchschnitt insgesamt verringert haben.

Hierbei ist jedoch zu beachten, dass bei Wohnungen im unteren Wohnsegment überwiegend noch eine schlechtere Bausubstanz mit älteren Heizungsanlagen und noch keine hohe Dämmung vorliegt. Es sind somit bei den Leistungsbeziehern überwiegend noch höhere Heizenergieverbräuche notwendig als in Neubauten oder sanierten Häusern mit neuen Heizanlagen. Des Weiteren liegen die Heizverbräuche für Leistungsbezieher gegebenenfalls des Öfteren auch höher, weil nicht erwerbstätige Leistungsempfänger tagsüber längere Wohnungsaufenthalte haben.

Dass der Wert von 229 kWh bzw. 205 kWh pro m² pro Jahr angemessen ist zeigt sich auch aus der aktuellsten TECHEM Energiekennwerte Studie 2019.

Der Energieverbrauch für Heizung und Warmwasser für die Postleitregion Würzburg (PLZ 95000-97999) liegt bei einer Gebäudegröße bis 200 m² bei 173,88 kWh für Erdgas, bei 143,23 kWh für Fernwärme und bei 14,80 l/m² somit 155,4 kWh für Heizöl.¹²

Aus dieser Studie ist somit ersichtlich, dass die durchschnittlichen Verbräuche niedriger sind als die für die Nichtprüfungsgrenze angesetzten 229 kWh/m² bzw. 205 kWh/m² und die witterungsbedingten und witterungsbereinigten Verbräuche sowie die Kosten zurückgegangen sind. Der höher angesetzte Wert als die durchschnittlichen kWh/m² ist jedoch auch gerechtfertigt im Hinblick auf den unteren Wohnungsstandard, welcher wie bereits erläutert oft mit älteren Heizungsanlagen und schlechterer Dämmung einhergeht. Des Weiteren setzt die Rechtsprechung auf den Wert „extrem erhöht“ und außerdem

¹² TECHEM Studie Energiekennwerte 2019 unter 1. Das Wichtigste in Kürze sowie (S. 17-25) sowie Tabelle B.2
Seite 186

haben die Leistungsberechtigten wie bereits erwähnt, wenn sie nicht erwerbstätig sind gegebenenfalls einen überdurchschnittlichen Heizbedarf.

Der angesetzte Wert von 229 kWh/m² bzw. 205 kWh/m² pro Jahr als Nichtprüfungsgrenze ist somit angemessen.

Liegen die geltend gemachten Heizkosten mit Ihren Verbrauchswerten unterhalb dieser Nichtprüfungsgrenze, wird somit von angemessenen Heizkosten ausgegangen.

Aus diesen Werten wurden nun je nach Heizenergieart und Heizwert individuell die Werte für die Jahresbedarfe/Nichtprüfungsgrenze für Heizkosten bzw. Heizenergieverbrauch berechnet.

Die neuen Heizwerte für Erdgas, Flüssiggas, Biogas, Heizöl, Braun- und Steinkohle und Holzpellets wurden aus dem Merkblatt zur Ermittlung des Gesamtenergieverbrauchs vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle Stand 30.11.2020¹³ entnommen.

Für Holz wurden die Heizwerte aus dem Merkblatt 12 von der Bayerischen Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft ermittelt ([Energieinhalt von Holz - LWF-Merkblatt 12 \(bayern.de\)](https://www.lwf.bayern.de/service/publikationen/lwf_merkblatt/022952/index.php)
https://www.lwf.bayern.de/service/publikationen/lwf_merkblatt/022952/index.php).

Folgende Umrechnungswerte werden daraus ebenfalls entnommen:

1 Fm (Festmeter) = 1,4 Rm/Ster (Raummeter) = 2,1 SRm (Schüttraummeter)

1 Rm = 0,7 Fm = 1,5 SRm

1 SRm = 0,6 Rm/Ster = 0,5 FM

Aus den neuen Heizwerten in Verbindung mit den ermittelten Werten der Nichtprüfungsgrenze kWh/m² wurden folgende neue Werte für Heizenergie inklusive Warmwasser und ohne Warmwasser ermittelt:

¹³ Merkblatt zur Ermittlung des Gesamtenergieverbrauchs vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle Stand 30.11.2020

https://www.bafa.de/SharedDocs/Downloads/DE/Energie/ea_ermittlung_gesamtenergieverbrauch.html

Bedarfs- und Richtwertübersicht angemessener Heizkosten nach Energieart - NICHTPRÜFUNGSGRENZE Heizung MIT Warmwasser

Nichtprüfungsgrenze für angemessenen Brennstoffbedarf/Jahr: 229 kWh pro m² berücksichtigungsfähiger Wohnfläche

			1-Personen-Haushalt	2-Personen-Haushalt	3-Personen-Haushalt	4-Personen-Haushalt	5-Personen-Haushalt	6-Personen-Haushalt
			bis	bis	bis	bis	bis	bis
Brennmaterial	Heizwert	Jahresbedarf pro m ² Wohnfläche	50 m ²	65 m ²	75 m ²	90 m ²	105 m ²	120 m ²
Erdgas	9,77 kWh/m ³	23,44 m ³	1172 m ³	1524,00 m ³	1758,00 m ³	2110,00 m ³	2462,00 m ³	2813,00 m ³
Flüssiggas	12,77 kWh/kg	17,93 kg	897,00 kg	1166,00 kg	1345,00 kg	1614,00 kg	1883,00 kg	2152,00 kg
Biogas	5 kWh/m ³	45,80 kWh/m ³	2290,00 m ³	2977,00 m ³	3435,00 m ³	4122,00 m ³	4809,00 m ³	5496,00 m ³
Heizöl	9,94 kWh/l	23,04 kWh/l	1152,00 l	1498,00 l	1728,00 l	2074,00 l	2420,00 l	2765,00 l
Braun-/Steinkohle*	6,98 kWh/kg	32,81 kWh/kg	1641,00 kg	2133,00 kg	2461,00 kg	2953,00 kg	3445,00 kg	3937,00 kg
Holz nach Ster/Rm**	1571 kWh/Rm	0,15 kWh/Rm	7,30 Rm	9,50 Rm	11,00 Rm	13,20 Rm	15,40 Rm	17,50 Rm
Holz-Hackschnitzel	897,6 kWh/SRm	0,26 kWh/SRm	12,80 SRm	16,60 SRm	19,20 SRm	23,00 SRm	26,80 SRm	31,00 SRm
Holz-Pellets	5 kWh/kg	45,80 kWh/kg	2290,00 kg	2977,00 kg	3435,00 kg	4122,00 kg	4809,00 kg	5496,00 kg
Holzbricketts	4,9 kWh/kg	46,73 kWh/kg	2337,00 kg	3038,00 kg	3506,00 kg	4207,00 kg	4908,00 kg	5609,00 kg
Fernwärme	1 kWh	229,00 kWh	11450,00 kWh	14885,00 kWh	17175,00 kWh	20610,00 kWh	24045,00 kWh	27480,00 kWh

Bedarfs- und Richtwertübersicht angemessener Heizkosten nach Energieart - NICHTPRÜFUNGSRENZE Heizung OHNE Warmwasser

Nichtprüfungsgrenze für angemessenen Brennstoffbedarf/Jahr: **205 kWh** pro m² berücksichtigungsfähiger Wohnfläche

Brennmaterial	Heizwert	Jahresbedarf pro m ² Wohnfläche	1-Personen-Haushalt	2-Personen-Haushalt	3-Personen-Haushalt	4-Personen-Haushalt	5-Personen-Haushalt	6-Personen-Haushalt
			bis	bis	bis	bis	bis	bis
			50 m ²	65 m ²	75 m ²	90 m ²	105 m ²	120 m ²
Erdgas	9,77 kWh/m ³	20,98 m ³	1050 m ³	1364,00 m ³	1574,00 m ³	1889,00 m ³	2204,00 m ³	2518,00 m ³
Flüssiggas	12,77 kWh/kg	16,05 kg	803,00 kg	1044,00 kg	1204,00 kg	1445,00 kg	1686,00 kg	1927,00 kg
Biogas	5 kWh/m ³	41,00 kWh/m ³	2050,00 m ³	2665,00 m ³	3075,00 m ³	3690,00 m ³	4305,00 m ³	4920,00 m ³
Heizöl	9,94 kWh/l	20,62 kWh/l	1032,00 l	1341,00 l	1547,00 l	1857,00 l	2166,00 l	2475,00 l
Braun-/Steinkohle*	6,98 kWh/kg	29,37 kWh/kg	1469,00 kg	1910,00 kg	2203,00 kg	2644,00 kg	3084,00 kg	3525,00 kg
Holz nach Ster/Rm**	1571 kWh/Rm	0,13 kWh/Rm	6,60 Rm	8,50 Rm	9,80 Rm	11,80 Rm	13,70 Rm	15,70 Rm
Holz-Hackschnitzel	897,6 kWh/SRm	0,23 kWh/SRm	11,50 SRm	14,90 SRm	17,20 SRm	20,60 SRm	24,00 SRm	27,50 SRm
Holz-Pellets	5 kWh/kg	41,00 kWh/kg	2050,00 kg	2665,00 kg	3075,00 kg	3690,00 kg	4305,00 kg	4920,00 kg
Holzbricketts	4,9 kWh/kg	41,84 kWh/kg	2092,00 kg	2720,00 kg	3138,00 kg	3766,00 kg	4393,00 kg	5021,00 kg
Fernwärme	1 kWh	205,00 kWh	10250,00 kWh	13325,00 kWh	15375,00 kWh	18450,00 kWh	21525,00 kWh	24600,00 kWh

*) Mittelwert aus Steinkohle und Braunkohle

**)

1 Fm (Festmeter) = 1,4 Rm/Ster (Raummeter) = 2,1 SRm Schüttraummeter)

1 Rm/Ster = 0,7 Fm = 1,5 SRm

1 SRm = 0,6 Rm/Ster = 0,5 Fm

Auswirkungen der Umstellung:

Die Umstellung auf die Heizenergieverbräuche und somit weg von dem abstrakt angemessenen Heizkostenwert hat die positive Folge, dass der Landkreis Würzburg zukünftig nur noch eine einzige Mietangemessenheitsgrenze(-tabelle) statt der drei Bisherigen (Bruttokaltmiete, Bruttowarmmiete mit Heizkosten und Bruttowarmmiete ohne Heizkosten) hat, da nur noch die Grundmiete und Nebenkosten für die Zusicherungsentscheidung zu einem Mietangebot maßgeblich sind. Die Angemessenheit der Heizkosten wird extra durch die Verbräuche geprüft. Dies schafft somit auch Klarheit und ist übersichtlicher für die Kunden bei der Beurteilung ihrer Kosten der Unterkunft und Heizung.

Außerdem wird dadurch vermieden, dass wir aufgrund aktuell extrem hoch angesetzter Heizkosten Anmietungen von Wohnungen zukünftig ablehnen müssen.

Außerdem muss wie bereits unter 2.3 erläutert leider die Anwendung der Angemessenheitsgrenze Bruttowarmmiete wieder abgeschafft werden. Diese ist aufgrund des fehlenden festgesetzten Heizkostenbetrages nicht mehr ermittel- und anwendbar.

Natürlich müssen durch die Umstellung daher alle derzeit gekürzten Fälle neu geprüft und ggf. neu berechnet werden.

Die Umstellung zum jetzigen Zeitpunkt erscheint trotz des gegenüberstehenden Aufwands auch sinnvoll im Hinblick darauf, dass seit 2020 aufgrund der noch immer geltenden vereinfachten Bedingungen aufgrund der Corona-Pandemie und der damit verbundenen vollen Berücksichtigung der Kosten der Unterkunft und Heizung bereits keine neu gedeckelten Mietfälle auf die angemessenen Mietkosten beim Jobcenter und in der Sozialhilfe hinzugekommen sind und somit zumindest im Jobcenter eher wenige Fälle derzeit überhaupt auf die angemessenen Kosten noch gedeckelt sind. Es handelt sich daher um einen eher kleinen Anteil der Fälle, welche händisch zu prüfen und dann umzustellen wäre.

Auch das Bürgergeld, welches ab 01.01.2023 geplant ist, sieht eine volle Berücksichtigung der Kosten der Unterkunft und Heizung für die ersten zwei Jahre vor.

Natürlich folgen aufgrund der Einführung der Nichtprüfungsgrenze auch höhere Ausgaben insgesamt für die Heizkosten. Diese würden aber auch anfallen, wenn wir die Heizkosten neu ermitteln und erhöhen (sehr wahrscheinlich nicht realistisch) und wir dann aber im Nachgang trotzdem noch zusätzlich alle Heizkostennachzahlungen aufgrund der konkreten individuell angemessenen Kosten, welche nicht vermeidbar sind, übernehmen müssten.

Die monetären Mehrkosten sind derzeit aufgrund der aktuellen Situation nicht ermittelbar.

Mit der Heizkostenberücksichtigung allein nach Verbrauch wird eine klare, einheitliche, gerechte und nachvollziehbare Regelung vorgegeben, welche nahezu nicht abhängig vom Preis ist, sondern alle Preisschwankungen taggenau automatisch berücksichtigt.

III. Endergebnisse:

Rechnerisch ergeben sich aufgrund des Beobachtungszeitraums August 2020 bis Juli 2022 nachfolgende neue abstrakt angemessene Kosten der Unterkunft und Heizung für den Landkreis Würzburg (Mietobergrenzen).

Es ist hier nochmals zu erwähnen, dass wenn die tatsächlichen Aufwendungen der leistungsberechtigten Person/Bedarfsgemeinschaft über dem abstrakt als angemessen festgestellten Betrag liegen, immer noch der konkret angemessene Bedarf zu ermitteln ist. Es hat somit dann noch die konkret-individuelle Angemessenheitsprüfung des Einzelfalles zu erfolgen.

a) Angemessene Kosten für Unterkunft (§ 22 Abs. 1 SGB II)

Die neue Angemessenheitsgrenze i. S. d. § 22 Abs. 1 SGB II wird in nachfolgender Tabelle dargestellt. Es handelt sich um die Bruttokaltmiete und umfasst somit sowohl die Grundmiete als auch die kalten Nebenkosten.

Angemessenheitsgrenze § 22 Abs. 1 SGB II (Miete, Nebenkosten ohne Heizkosten)						
Haushaltsgröße	Angemessene Wohnfläche (m ²) bis zu	m ² -Preis Nettokaltmiete	Angemessene Grundmiete (angem. Fläche x Nettokaltmiete/m ²)	angemessene kalte Nebenkosten	Bruttokaltmiete	angemessene Unterkunfts-kosten ohne Heizkosten*
1 Person	50	7,67 €	383,50 €	75,00 €	458,50 €	459,00 €
2 Personen	65	6,90 €	448,50 €	97,50 €	546,00 €	546,00 €
3 Personen	75	6,67 €	500,25 €	112,50 €	612,75 €	613,00 €
4 Personen	90	7,00 €	630,00 €	135,00 €	765,00 €	765,00 €
5 Personen	105	6,99 €	733,95 €	157,50 €	891,45 €	892,00 €
6 Personen	120	6,03 €	723,60 €	180,00 €	903,60 €	904,00 €
7 Personen	135	6,51 €	878,85 €	202,50 €	1.081,35 €	1.082,00 €
jede weitere Person jeweils zusätzlich	15	5,73 €	85,95 €	22,50 €	108,45 €	109,00 €

* Zur Verwaltungsvereinfachung werden die angemessenen Unterkunftswerte jeweils auf volle Euro gerundet.

a) Angemessene Kosten/Nichtprüfungsgrenze für Heizung (§ 22 Abs. 1 SGB II)

Die neu berechnete Nichtprüfungsgrenze für selbstbeschaffte Heizstoffe und der monatlichen Heizkosten mit Warmwasser und ohne Warmwasser bei dezentraler Warmwasseraufbereitung wird nach Maßgabe des Heizenergieverbrauches festgelegt und beträgt je nach Heizenergieart wie folgt:

Bedarfs- und Richtwertübersicht angemessener Heizkosten nach Energieart - NICHTPRÜFUNGSRENZE Heizung MIT Warmwasser

Nichtprüfungsgrenze für angemessenen Brennstoffbedarf/Jahr: 229 kWh pro m² berücksichtigungsfähiger Wohnfläche

			1-Personen-Haushalt	2-Personen-Haushalt	3-Personen-Haushalt	4-Personen-Haushalt	5-Personen-Haushalt	6-Personen-Haushalt
			bis	bis	bis	bis	bis	bis
Brennstoff	Heizwert	Jahresbedarf pro m² Wohnfläche	50 m²	65 m²	75 m²	90 m²	105 m²	120 m²
Erdgas	9,77 kWh/m ³	23,44 m ³	1172 m ³	1524,00 m ³	1758,00 m ³	2110,00 m ³	2462,00 m ³	2813,00 m ³
Flüssiggas	12,77 kWh/kg	17,93 kg	897,00 kg	1166,00 kg	1345,00 kg	1614,00 kg	1883,00 kg	2152,00 kg
Biogas	5 kWh/m ³	45,80 kWh/m ³	2290,00 m ³	2977,00 m ³	3435,00 m ³	4122,00 m ³	4809,00 m ³	5496,00 m ³
Heizöl	9,94 kWh/l	23,04 kWh/l	1152,00 l	1498,00 l	1728,00 l	2074,00 l	2420,00 l	2765,00 l
Braun-/Steinkohle*	6,98 kWh/kg	32,81 kWh/kg	1641,00 kg	2133,00 kg	2461,00 kg	2953,00 kg	3445,00 kg	3937,00 kg
Holz nach Ster/Rm**	1571 kWh/Rm	0,15 kWh/Rm	7,30 Rm	9,50 Rm	11,00 Rm	13,20 Rm	15,40 Rm	17,50 Rm
Holz-Hackschnitzel	897,6 kWh/SRm	0,26 kWh/SRm	12,80 SRm	16,60 SRm	19,20 SRm	23,00 SRm	26,80 SRm	31,00 SRm
Holz-Pellets	5 kWh/kg	45,80 kWh/kg	2290,00 kg	2977,00 kg	3435,00 kg	4122,00 kg	4809,00 kg	5496,00 kg
Holzbricketts	4,9 kWh/kg	46,73 kWh/kg	2337,00 kg	3038,00 kg	3506,00 kg	4207,00 kg	4908,00 kg	5609,00 kg
Fernwärme	1 kWh	229,00 kWh	11450,00 kWh	14885,00 kWh	17175,00 kWh	20610,00 kWh	24045,00 kWh	27480,00 kWh

Bedarfs- und Richtwertübersicht angemessener Heizkosten nach Energieart - NICHTPRÜFUNGSRENZE Heizung OHNE Warmwasser

Nichtprüfungsgrenze für angemessenen Brennstoffbedarf/Jahr: **205 kWh** pro m² berücksichtigungsfähiger Wohnfläche

Brennmaterial	Heizwert	Jahresbedarf pro m ² Wohnfläche	1-Personen-Haushalt	2-Personen-Haushalt	3-Personen-Haushalt	4-Personen-Haushalt	5-Personen-Haushalt	6-Personen-Haushalt
			bis	bis	bis	bis	bis	bis
			50 m ²	65 m ²	75 m ²	90 m ²	105 m ²	120 m ²
Erdgas	9,77 kWh/m ³	20,98 m ³	1050 m ³	1364,00 m ³	1574,00 m ³	1889,00 m ³	2204,00 m ³	2518,00 m ³
Flüssiggas	12,77 kWh/kg	16,05 kg	803,00 kg	1044,00 kg	1204,00 kg	1445,00 kg	1686,00 kg	1927,00 kg
Biogas	5 kWh/m ³	41,00 kWh/m ³	2050,00 m ³	2665,00 m ³	3075,00 m ³	3690,00 m ³	4305,00 m ³	4920,00 m ³
Heizöl	9,94 kWh/l	20,62 kWh/l	1032,00 l	1341,00 l	1547,00 l	1857,00 l	2166,00 l	2475,00 l
Braun-/Steinkohle*	6,98 kWh/kg	29,37 kWh/kg	1469,00 kg	1910,00 kg	2203,00 kg	2644,00 kg	3084,00 kg	3525,00 kg
Holz nach Ster/Rm**	1571 kWh/Rm	0,13 kWh/Rm	6,60 Rm	8,50 Rm	9,80 Rm	11,80 Rm	13,70 Rm	15,70 Rm
Holz-Hackschnitzel	897,6 kWh/SRm	0,23 kWh/SRm	11,50 SRm	14,90 SRm	17,20 SRm	20,60 SRm	24,00 SRm	27,50 SRm
Holz-Pellets	5 kWh/kg	41,00 kWh/kg	2050,00 kg	2665,00 kg	3075,00 kg	3690,00 kg	4305,00 kg	4920,00 kg
Holzbricketts	4,9 kWh/kg	41,84 kWh/kg	2092,00 kg	2720,00 kg	3138,00 kg	3766,00 kg	4393,00 kg	5021,00 kg
Fernwärme	1 kWh	205,00 kWh	10250,00 kWh	13325,00 kWh	15375,00 kWh	18450,00 kWh	21525,00 kWh	24600,00 kWh

*) Mittelwert aus Steinkohle und Braunkohle

**)

1 Fm (Festmeter) = 1,4 Rm/Ster (Raummeter) = 2,1 SRm (Schüttraummeter)

1 Rm/Ster = 0,7 Fm = 1,5 SRm

1 SRm = 0,6 Rm/Ster = 0,5 Fm

IV. Neufestsetzung der abstrakten Angemessenheitswerte

1. Empfehlung der Verwaltung

Die Neufestsetzung der Mietobergrenzen und der Prüfung der Heizkosten mit der festgelegten Nichtprüfungsgrenze auf Grundlage des Heizenergieverbrauches für den Landkreis Würzburg wird zum 01.01.2023 empfohlen.

2. Veränderungen durch die neuen Werte

Nachfolgend werden die neuen Angemessenheitsgrenzen im Vergleich zu den aktuellen Werten aufgezeigt.

Bruttokaltmiete 01.01.2021	Bruttokaltmiete 01.01.2023	Veränderung	
		absolut	prozentual
430,00 €	459,00 €	29,00 €	6,74%
491,00 €	546,00 €	55,00 €	11,20%
555,00 €	613,00 €	58,00 €	10,45%
670,00 €	765,00 €	95,00 €	14,18%
806,00 €	892,00 €	86,00 €	10,67%
851,00 €	904,00 €	53,00 €	6,23%
997,00 €	1.082,00 €	85,00 €	8,53%
97,00 €	109,00 €	12,00 €	12,37%

Für die Heizkosten kann kein Vergleich erfolgen, da hier nun zukünftig allein auf die Heizenergieverbrauchswerte abgestellt wird und jeder Fall individuell danach geprüft werden muss.

a. Betroffene Bedarfsgemeinschaften (mit aktueller und neuer Mietobergrenze) im Jobcenter

Mit der neuen Angemessenheitsgrenze des Landkreises Würzburg wären noch 41 von 1473 Bedarfsgemeinschaften auf die Mietobergrenze abgesenkt. Somit ergäbe sich eine Reduzierung der betroffenen Bedarfsgemeinschaften um 25 Bedarfsgemeinschaften (- 37,9 % (Basiswert 66 gedeckelte Bedarfsgemeinschaften)).

Dies würde einem prozentualen Anteil von dann 2,79 % (- 1,69 %) aller Bedarfsgemeinschaften entsprechen.

Haushaltsgröße	bisherige MOG			neue MOG		
	Anzahl BG	Anteil (%) der auf MOG gedeckelten BG	Anteil (%) aller BG	Anzahl BG	Anteil (%) der auf MOG gedeckelten BG	Anteil (%) aller BG
1 Person	31	46,97%	2,10%	19	46,34%	1,29%
2 Personen	17	25,76%	1,15%	8	19,51%	0,54%
3 Personen	9	13,64%	0,61%	7	17,07%	0,48%
4 Personen	5	7,58%	0,34%	4	9,76%	0,27%
5 Personen	2	3,03%	0,14%	2	4,88%	0,14%
6 Personen	1	1,52%	0,07%	1	2,44%	0,07%
7 Personen	1	1,52%	0,07%	0	0,00%	0,00%

8 Personen	0	0,00%	0,00%	0	0,00%	0,00%
Insgesamt	66		4,48 %	41		2,79 %

b. Betroffene Bedarfsgemeinschaften (mit aktueller und neuer Mietobergrenze) im SGB XII

Mit der neuen Angemessenheitsgrenze des Landkreises Würzburg wären noch 75 von 575 Bedarfsgemeinschaften auf die Mietobergrenze abgesenkt. Somit ergäbe sich eine Reduzierung der betroffenen Bedarfsgemeinschaften um 17 Bedarfsgemeinschaften (- 18,5 % (Basiswert 92 gedeckelte Bedarfsgemeinschaften)).

Dies würde einem prozentualen Anteil von dann 13,04 % (- 2,96 %) aller Bedarfsgemeinschaften entsprechen.

Haushaltsgröße	bisherige MOG			neue MOG		
	Anzahl BG	Anteil (%) der auf MOG gedeckelten BG	Anteil (%) aller BG	Anzahl BG	Anteil (%) der auf MOG gedeckelten BG	Anteil (%) aller BG
1 Person	53	57,61	9,22	39	52,00	6,78
2 Personen	29	31,52	5,04	28	37,33	4,87
3 Personen	6	6,52	1,04	6	8,00	1,04
4 Personen	4	4,35	0,70	2	2,67	0,35
5 Personen	0	0,00	0,00	0	0,00	0,00
6 Personen	0	0,00	0,00	0	0,00	0,00
7 Personen	0	0,00	0,00	0	0,00	0,00
8 Personen	0	0,00	0,00	0	0,00	0,00
	92		16,00	75		13,04

3. Monetäre Auswirkungen für den Kreishaushalt

Auf Grund der vorgeschlagenen neuen Mietobergrenzen würden sich ca. Mehrkosten für den Haushaltsansatz Kosten der Unterkunft und Heizung SGB II und SGB XII im Kreishaushalt i. H. v. jährlich ca. 94.025,44 € ergeben.¹⁴

Hier ist jedoch anzumerken, dass derzeit aufgrund des § 67 SGB II (Vereinfachtes Verfahren für den Zugang zu sozialer Sicherung aus Anlass der COVID-19-Pandemie; Verordnungsermächtigung) die tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung für die Dauer von sechs Monaten als angemessen gelten und frühestens dann ein Kostensenkungsverfahren einzuleiten ist. Somit sind derzeit noch immer in den meisten Fällen (Neuzugänge aber auch Bestandsfälle, welche noch nicht abgesenkt waren) seit März 2020 die tatsächlichen Mietkosten als Bedarf anzuerkennen. Aufgrund der Planungen zum Bürgergeld soll dies nun auch für die ersten zwei Jahre Leistungsbezug fest im Gesetz verankert werden.

Die angemessenen Kosten der Unterkunft und Heizung werden somit in Zukunft eine noch untergeordnetere Rolle einnehmen.

Hier ist noch zu berücksichtigen, dass der prozentuale Anteil der Erstattungen vom Bund an den Kosten der Unterkunft für das Jahr 2023 vorläufig bei 67,4 % liegt.

¹⁴ Hochrechnung basierend auf dem Datenbestand 31.07.2022

Weitere unkalkulierbare Folgekosten

1. Anpassung der Mieten

Es ist auf Grund bisheriger Erfahrungswerte davon auszugehen, dass einige Vermieter im Landkreis Würzburg auf die neuen Mietobergrenzen nach der Veröffentlichung reagieren. Es wäre möglich, dass diese bei neu abzuschließenden Mietverträgen bewusst die neuen Mietobergrenzen berücksichtigen, bzw. bei Bestandsverträgen in Form von Mieterhöhungen diese fordern.

Für diesen Bereich ist es jedoch nicht möglich, hinsichtlich der monetären Auswirkungen für den Kreishaushalt, eine konkrete Aussage zu treffen.

2. Übernahme von Nachzahlungen bei Betriebskostenabrechnungen als Kosten der Unterkunft i. S. d. § 22 Abs. 1 SGB II

Für die 42 Bedarfsgemeinschaften, die nach der Neufestsetzung dann als „angemessen“ i. S. d. § 22 Abs. 1 SGB II gelten, sind eventuelle Nachzahlungen im Rahmen der Neben- und/oder Heizkostenabrechnungen zu übernehmen. Auch für diesen Bereich ist es nicht möglich die monetären Auswirkungen zu beziffern.

3. Auswirkungen der Energiepreisentwicklungen

Wie bereits vorstehend mehrfach erläutert ist derzeit keine Prognose der Entwicklung der Heizkostenpreise möglich. Die sehr wahrscheinlichen Energiekostensteigerungen für Heizkosten werden natürlich alle Leistungsfälle im Leistungsbezug betreffen und erhöhen die Ausgaben insgesamt. Gegebenenfalls erhöhen sich auch die Leistungsempfänger durch neue Antragstellungen aufgrund der höheren Lebenshaltungs- und Energiekosten. Jedoch ist es auch hier nicht möglich die daraus entstehenden monetären Auswirkungen zu beziffern.

Beschlussvorschlag:

Der Sozialausschuss beschließt, dass die vorgeschlagenen neuen Angemessenheitswerte für die Kosten für Unterkunft und die Nichtprüfungsgrenze auf Grundlage des festgesetzten Energieverbrauchswertes für die Heizung für den Landkreis Würzburg zum 01.01.2023 in Kraft treten.

Debatte:

Frau Lauer berichtet über den Sachverhalt.

Fragen aus dem Gremium werden beantwortet.

Beschluss:

Der Sozialausschuss beschließt, dass die vorgeschlagenen neuen Angemessenheitswerte für die Kosten für Unterkunft und die Nichtprüfungsgrenze auf Grundlage des festgesetzten Energieverbrauchswertes für die Heizung für den Landkreis Würzburg zum 01.01.2023 in Kraft treten.

Ergebnis: einstimmig beschlossen

Beschluss-Nr.: SozA/2022.10.17/Ö-2

Zur weiteren Veranlassung an FB 42

Zur Kenntnis an GB 4, S, SFB 1, KrPA

Troll
Protokollführer/in

Eberth
Vorsitzende/r

Sozialausschuss	Termin 17.10.2022	Vorlage: FB 43/037/2022
		TOP 3
		öffentlich
Fachbereich: Integration Jobcenter Landkreis Würzburg (FB 43)		

Betreff:

Bericht vom "Tag der Jobcenter" zur stufenweisen Umsetzung des Bürgergeldes ab dem 01.01.2023

Anlage:

PowerPoint Präsentation Bürgergeld

Sachverhalt:

Herr Kothe und Frau Lauer informieren zum Bürgergeld und zur aktuellen Situation im Jobcenter anhand einer Präsentation.

Fragen aus dem Gremium werden beantwortet.

Kreisrat Eck spricht seinen Dank an die Verwaltung aus und erkundigt sich nach der Situation im Jobcenter, wie alles bewältigt werden konnte und ob vermehrt Überstunden anfielen.

Landrat Eberth und Frau Lauer berichten, dass dieser hohe Arbeitsanfall ohne die Unterstützung von Mitarbeitern aus anderen Fachbereichen nicht möglich gewesen wäre. Im Jobcenter herrscht - wie in vielen Jobcentern - latenter Personalmangel. Deshalb wird auch stetig nach neuem Personal gesucht.

Frau Lauer teilt mit, dass aufgrund der hohen Belastung man auch an die Fürsorgepflicht gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern denken müsse. Sie verweist darauf, dass in den letzten beiden Jahren durchschnittlich pro Jahr 8 von 20 Mitarbeitern des Jobcenters den Fachbereich 42 verlassen haben. Gleichwohl herrscht im Jobcenter ein sehr gutes Teamklima und Miteinander.

Ergebnis: zur Kenntnis genommen

Beschluss-Nr.:

Zur weiteren Veranlassung an FB 42, FB 43

Zur Kenntnis an GB 4, S, SFB 1, KrPA

Troll
Protokollführer/in

Eberth
Vorsitzende/r

Sozialausschuss	Termin 17.10.2022	Vorlage: GB3/002/2022
		TOP 4
		öffentlich
Fachbereich: GB3 - Amt für Jugend und Familie		

Betreff:

Wohnraumvermittlung "Fit for move"

Anlage/n: Aktuell geltende Vereinbarung
 Präsentation

Sachverhalt:

Vorstellung des Wohnraumvermittlungsdienstes „Fit for move“ für benachteiligte Personengruppen am Wohnungsmarkt in der Region Würzburg durch die Caritas.

Die bestehende Vereinbarung bzgl. der Finanzierung des Dienstes endet zum 30.06.2023. Sie sieht eine Entscheidung über ihre Fortführung bis zum 31.10.2022 vor. Die Verwaltung empfiehlt die Vereinbarung um weitere zwei Jahre zu verlängern.

Debatte:

Herr Goldmann, Frau Peres-Lazcano und Frau Bracker (Caritas Würzburg) berichten anhand einer Präsentation.

Fragen aus dem Gremium werden beantwortet.

Beschluss:

Der Sozialausschuss beschließt die Verlängerung der bestehenden Vereinbarung mit der Caritas Würzburg für die Wohnraumvermittlung „Fit for move“ um weitere zwei Jahre.

Die notwendigen Haushaltsmittel werden in den Haushaltsjahren 2023 und 2024 bereitgestellt.

Ergebnis: einstimmig beschlossen

Beschluss-Nr.: SozA/2022.10.17/Ö-4

Zur weiteren Veranlassung an GB 4, SFB 1

Zur Kenntnis an S, KrPA

Troll
Protokollführer/in

Eberth
Vorsitzende/r

Sozialausschuss	Termin 17.10.2022	Vorlage:
		TOP 5
		öffentlich
Fachbereich:		

Betreff:
Sonstiges

- 5.1 Fortsetzung der finanziellen Beteiligung des Landkreises Würzburg an der LSBTIQ Beratungsstelle in der Stadt Würzburg
- 5.2 Zuschussantrag Flüchtlings- und Integrationsberatung Caritas 2022/2023

Sozialausschuss	Termin 17.10.2022	Vorlage: GB4/002/2022
		TOP 5.1
		öffentlich
Fachbereich: GB4 - Arbeit und Soziale Angelegenheiten		

Betreff:

Fortsetzung der finanziellen Beteiligung des Landkreises Würzburg an der LSBTIQ Beratungsstelle in der Stadt Würzburg

Sachverhalt:

Fast 8% der in Deutschland lebenden Bevölkerung identifizieren sich in ihrer sexuellen Orientierung oder Identität mit der Bezeichnung LSBTIQ. Das heißt: Sie bezeichnen und/oder empfinden sich selbst als lesbisch, schwul, bisexuell, transsexuell, intersexuell oder queer.

Zur Verbesserung der Beratungsstrukturen für lesbische, schwule, bisexuelle, transgender, intersexuelle und queere Personen (LSBTIQ) in Bayern will die Bayerische Staatsregierung ein starkes und tragfähiges Netzwerk aufbauen. Bestehende Einrichtungen und Angebote sollen mit ihrer Kompetenz und Expertise eingebunden werden.

In kommunaler Zusammenarbeit mit der Stadt Würzburg wurde auch in der Region Würzburg im Jahr 2022 die Beratungsstruktur ausgebaut und eine Beratungsstelle mit Sitz in der Stadt Würzburg geschaffen. Die Verwaltung empfiehlt, die Zusammenarbeit fortzusetzen. Wie durch den Sozialausschuss am 18.10.2021 beschlossen, wird im Jahr 2023 eine Vorstellung der Tätigkeiten des Jahres 2022 erfolgen.

Beschlussvorschlag:

Der Sozialausschuss beschließt, sich für ein weiteres Jahr (2023) in kommunaler Zusammenarbeit an dem Projekt einer Beratungsstelle für LSBTIQ mit Sitz in der Stadt Würzburg in Höhe von 5.000,- € zu beteiligen.

Debatte:

Landrat Eberth lässt über den geänderten Beschlussvorschlag abstimmen.

Beschluss:

Der Sozialausschuss empfiehlt, sich für ein weiteres Jahr (2023) in kommunaler Zusammenarbeit an dem Projekt einer Beratungsstelle für LSBTIQ mit Sitz in der Stadt Würzburg in Höhe von 5.000,- € zu beteiligen.

Die Haushaltsmittel sollen in das Haushaltsjahr 2023 eingestellt werden.

Ergebnis: einstimmig beschlossen

Beschluss-Nr.: SozA/2022.10.17/Ö-5.1

Zur weiteren Veranlassung an GB 4, SFB 1

Zur Kenntnis an S, KrPA

Troll
Protokollführer/in

Eberth
Vorsitzende/r

Sozialausschuss	Termin 17.10.2022	Vorlage: GB4/003/2022
		TOP 5.2
		öffentlich
Fachbereich: GB4 - Arbeit und Soziale Angelegenheiten		

Betreff:

Zuschussantrag Flüchtlings- und Integrationsberatung Caritas 2022/2023

Sachverhalt:

Die Flüchtlings- und Integrationsberatung im Landkreis Würzburg wurde und wird durch den Caritasverband für die Diözese Würzburg e.V. durchgeführt. Für den Landkreis Würzburg sind derzeit zwei Vollzeitkräfte tätig. Beide Stellen werden im Rahmen der 2. Richtlinie für die Förderung der sozialen Beratung, Betreuung und Integration von Menschen mit Migrationshintergrund (Beratungs- und Integrationsrichtlinie – BIR) vom 29. September 2020 BayMBI (Nr. 568) gefördert.

Im Haushaltsjahr 2020 erfolgte eine erstmalige Zuwendung in Höhe von 17.500,- €. Im Jahr 2021 wurde die Förderung (aufgrund reduzierter Mittel für Personalkosten des Bischöflichen Ordinariats) auf 34.164,- € erhöht.

Mit Antrag vom 14. Februar 2022 wurde beantragt, die Förderung der Flüchtlings- und Integrationsberatung auch für das Jahr 2022 fortzusetzen und einen Betrag in Höhe von 30.000,- € zuzuschließen. Ein entsprechender Haushaltsansatz konnte mangels rechtzeitigen Förderantrags für das Jahr 2022 nicht erfolgen.

Ein entsprechender Förderantrag für einen Haushaltsansatz im Jahr 2023 ist angekündigt.

Der Sozialausschuss wird um Kenntnisnahme gebeten.

Debatte:

Landrat Eberth und Herr Hollmann erläutern den Sachverhalt und beantworten Fragen aus dem Gremium.

Landrat Eberth beendet die Sitzung um 15:45 Uhr nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorhanden sind.

Ergebnis: zur Kenntnis genommen

Beschluss-Nr.:

Zur weiteren Veranlassung an GB 4

Zur Kenntnis an S, SFB 1, KrPA

Troll
Protokollführer/in

Eberth
Vorsitzende/r